



Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte." Änderung des Tierschutzgesetzes.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<i>Art. 14 Abs. 2</i> ² Die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen und daraus hergestellten Produkten sowie der Handel mit solchen Fellen und Produkten sind verboten.	<i>Art. 14 Abs. 2–4 (3 und 4 neu)</i> ² Verboten sind: a. die Ein- und Durchfuhr von tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten sowie der Handel mit solchen Pelzen und Pelzprodukten; b. die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen und von daraus hergestellten Produkten sowie der Handel mit solchen Fellen und Produkten. ³ Pelze und Pelzprodukte gelten als tierquälerisch hergestellt, wenn das Wohlergehen der für die Herstellung verwendeten Tiere stark beeinträchtigt wurde. ⁴ Der Bundesrat sieht für nichtkommerzielle Zwecke Ausnahmen vom Verbot der Ein- und Durchfuhr von tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten vor.
	<i>Art. 14a (neu)</i> Pelze und Pelzprodukte: Nachweispflicht ¹ Wer Pelze und Pelzprodukte ein- oder durchführt, muss den Nachweis erbringen, dass sie: a. nicht tierquälerisch hergestellt wurden; oder b. unter eine Ausnahme vom Ein- oder Durchfuhrverbot fallen. ² Wer mit Pelzen und Pelzprodukten handelt, muss den Nachweis erbringen, dass sie nicht tierquälerisch hergestellt wurden. ³ Wer Pelze und Pelzprodukte an eine Drittperson weitergibt, muss dieser die Belege abgeben, mit denen der Nachweis möglich ist.
	<i>Art. 14b (neu)</i> Pelze und Pelzprodukte: Nachweis der nicht tierquälerischen Herstellung ¹ Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte nicht tierquälerisch hergestellt wurden, ist erbracht, wenn sie: a. aus einem Land stammen, das die tierquälerische Herstellung von Pelzen und Pelzprodukten verbietet; oder

	b. nach anerkannten Produktionsrichtlinien hergestellt wurden, die eine tierquälerische Herstellung verbieten, und die Einhaltung dieser Richtlinien durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle kontrolliert wird. ² Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) erlässt eine Liste der Länder nach Absatz 1 Buchstabe a. ³ Der Bundesrat regelt: a. das Verfahren für die Aufnahme eines Landes in die Liste sowie die Häufigkeit der Überprüfung der Liste; b. die Anerkennung der Produktionsrichtlinien durch das BLV und die Anforderungen an die Zertifizierungsstellen; c. die Gebühren für die Tätigkeiten des BLV nach Buchstabe b.
<i>Art. 20 Abs. 1 Einleitungssatz</i> ¹ Nach Beendigung eines Tierversuchs veröffentlicht das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) folgende Angaben:	<i>Art. 20 Abs. 1 Einleitungssatz</i> ¹ Nach Beendigung eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV folgende Angaben:
	<i>Art. 24 Abs. 1^{bis}–1^{quinquies} (neu)</i> ^{1bis} Besteht der Verdacht, dass Pelze oder Pelzprodukte widerrechtlich ein- oder durchgeführt werden sollen oder wurden oder mit ihnen widerrechtlich gehandelt wurde, so beschlagnahmt die zuständige Behörde diese Pelze und Pelzprodukte. ^{1ter} Kann für die beschlagnahmten Pelze oder Pelzprodukte der Nachweis nach Artikel 14a Absatz 1 oder 2 nicht erbracht werden, so zieht die zuständige Behörde diese Pelze und Pelzprodukte ein. ^{1quater} Ohne vorgängige Beschlagnahme eingezogen werden Katzen- und Hundefelle: a. die ein-, durch- oder ausgeführt werden sollen oder wurden; oder b. mit denen gehandelt wurde. ^{1quinquies} Eingezogene Pelze und Pelzprodukte sowie Katzen- und Hundefelle werden entsorgt oder bei besonderem Bedarf aufbewahrt.
<i>Art. 33 Sachüberschrift</i> Kantonale Fachstelle	<i>Art. 33 Sachüberschrift und Abs. 2 (neu)</i> Kantonale Vollzugsbehörden ² Sie können den Vollzug der Verbote nach Artikel 14 Absatz 2 einer anderen Behörde übertragen.